

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einsatz von Pfefferspray und anderen Reizstoffen durch die Thüringer Polizei - Teil II

Die Thüringer Polizei verfügt über verschiedene Reizstoffe. Gemäß § 59 Abs. 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG) wird Pfefferspray als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt beziehungsweise zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs eingeordnet. Die Landesregierung hat bereits in den Drucksachen 6/6027 und 7/1658 zum Einsatz von Pfefferspray und anderen Reizstoffen durch die Thüringer Polizei Stellung genommen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4115** vom 9. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Februar 2023 beantwortet:

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Anzahl der Fälle, in denen Reiz- und Betäubungsstoffe durch Polizeikräfte in Thüringen jährlich (oder als Referenzwert in den Jahren 2020 oder 2021) angewendet wurden auch ohne präzise händische Auswertung anhand polizeilichen Erfahrungswissens grob ein, wenn man als einen Fall eine Beamtin oder einen Beamten annimmt, der gegen eine Person oder eine Personengruppe Reiz- und Betäubungsstoffe ausbringt (gibt die Person mehrere Sprühstöße gegen dieselbe Person- oder Personengruppe ab, soll diese hier unter den einen Fall gefasst werden)?

Antwort:

Die Thüringer Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Insofern liegen keine validen Daten vor.

2. Wurden seit August 2020 die rechtlichen Grundlagen zu Reiz- und Betäubungsstoffen, insbesondere der Erlass vom 11. April 2016, Dienstanweisung zum Umgang mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie zu Maßnahmen nach dienstlichem Schusswaffengebrauch in der Thüringer Polizei in der Fassung vom 15. April 2008 sowie Polizeidienstvorschrift (PDV) 122 und PDV 202 vom September 2011, hinsichtlich der Verwendung von Reiz- und Betäubungsstoffen durch die Polizei in Thüringen überarbeitet und falls ja, welches sind jeweils die wesentlichen Änderungen (bitte mit Angabe der Bezeichnung und des Datums der letzten Fassung)?

Antwort:

Der "Erlass über den Einsatz von Reizstoffen bei der Thüringer Polizei" sowie die PDV 122 und PDV 202 wurden seit August 2020 nicht überarbeitet.

Die "Dienstanweisung zum Umgang mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, zu Maßnahmen nach dienstlichem Schusswaffengebrauch in der Thüringer Polizei sowie zur Verwendung von dienstlich beschafften Sportwaffen" wurde zum 22. September 2020 angepasst. Die Anpassungen umfassen redaktionelle Überarbeitungen sowie Aktualisierungen der Bezüge zu den oben genannten verbleibenden maßgeblichen Vorschriften.

3. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte wurden in den Jahren 2020 und 2021 jeweils durch Reiz- und Betäubungsmittel verletzt?
4. In wie vielen der in Frage 3 genannten Fälle
- wurden die Polizeibeamtinnen und -beamten durch ein nicht polizeiliches Gegenüber mittels Fremdverschulden verletzt;
 - wurden die Polizeibeamtinnen und -beamten durch Reiz- und Betäubungsmittel von Kolleginnen und Kollegen verletzt (beispielsweise dynamische Situation bei der Abwehr eines Angriffs und dem Versuch einer Festnahme, ungünstige Windverhältnisse, fehlende Luftzirkulation in Innenräumen oder Ähnliches);
 - ist das Szenario unter Buchstabe b nicht sicher auszuschließen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Thüringer Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

5. Inwiefern sind Polizeibeamte in Thüringen zur Umsetzung des § 61 PAG (Hilfeleistung für Verletzte) konkret nach dem Einsatz von Reiz- und Betäubungsmitteln gegen Dritte angehalten, Beistand zu leisten, ärztliche Hilfe zu verschaffen oder selbst eine Erstversorgung zu unterstützen?

Antwort:

Im "Erlass über den Einsatz von Reizstoffen bei der Thüringer Polizei" sind konkrete Handlungs- und Verhaltensanweisungen zur Nachsorge nach der Anwendung von Reizstoffen enthalten.

Betroffene Personen sind danach bis zum Nachlassen der Wirkung zu beobachten, wobei Allergikern, Asthmatikern sowie Personen unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen ist.

In Fällen akuter Atemwegsbeschwerden sind unmittelbar Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten und gegebenenfalls eine ärztliche Versorgung zu veranlassen.

6. In welchen und wie vielen Einsatzfahrzeugen der Thüringer Polizei sind die Hygiene-Schutz-Sets samt Augenspüllösung gemäß DIN 151544 (200 und 250 Milliliter) zur Neutralisierung von Reizstoffen momentan noch nicht ausgestattet?

Antwort:

Die sterile Augenspüllösung gehört zum standardmäßigen Hygiene-/Erste-Hilfe-Set der Dienstfahrzeuge der Thüringer Polizei. Mittlerweile sind sämtliche Fahrzeuge im Sinne der Fragestellung bei der Landespolizeidirektion und den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei mit einem solchen Set ausgestattet. Beim Landeskriminalamt Thüringen werden die benannten Sets in ausreichender Zahl vorgehalten und bei Einsatzmaßnahmen in den jeweiligen Fahrzeugen mitgeführt.

Maier
Minister